



WBV-RA (2017) 1/2018 – Spielersperre

Entscheidung vom 03.02.2018

Spruchkörper: Moritz Kutkuhn, Andreas Rimpler, Thomas Schilling

Vorschriften: § 53 DBB-SO

Leitsätze

Auch ein Verbandsrechtsstreit, der dem Sportstrafrecht zuzuordnen ist, weil er die Sperre von Spielteilnehmern betrifft, ist ein kontradiktorisches Verfahren, in dem der Dispositionsgrundsatz gilt und das Verbandsgericht daher an die Anträge der Parteien gebunden ist.

Tatbestand

Ein Jugendspieler des Berufungsführers wurde in einem Jugendspiel (JRL U16m, Spiel Nr. 53 am 17.12.2017) im Spielbetrieb des Berufungsgegners von den Schiedsrichtern disqualifiziert. Im Anschluss sperrte die Spielleitung den Spieler auf Grundlage des Berichts der Schiedsrichter durch Entscheidung vom 10.01.2018 wegen Tätlichkeit und Schiedsrichterbeleidigung für 9 Pflichtspiele.

Nach Einlegung der frist- und formgerecht erhobenen und im Anschluss begründeten Berufung hat der hier angerufene Rechtsausschuss des Berufungsgegners umfangreiche Ermittlungen durch erneute Befragung der Schiedsrichter, des gesperrten Spielers und des betroffenen Gegenspielers angestrengt. Für deren Inhalt wird auf die Akte Bezug genommen, da es auf ihr Ergebnis für die Begründung der Entscheidung nicht ankommt.

Nachdem der Berufungsgegner zunächst die Abweisung der Berufung beantragt hatte, beantragt er nach Abschluss der Ermittlungen des Rechtsausschusses nunmehr,

auf eine Sperre von sechs Spielen zu erkennen.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Der Berufungsführer, der zunächst beantragt hatte, „die Strafe zurückzunehmen bzw. drastisch zu reduzieren“, erklärte er nach dem geänderten Antrag des Berufungsgegners,

die „6 Spieltage“ zu „akzeptieren“.

Entscheidungsgründe

A. Der Spruchkörper hatte die Entscheidung ohne Berücksichtigung von Sacherwägungen zu treffen, da die Parteien zwar keinen Vergleich geschlossen, aber übereinstimmende Anträge gestellt haben. Der Spruchkörper hat erwogen, ob ein Verbandsgericht in einem verbandsgerichtlichen Rechtsstreit, welcher dem Sportstrafrecht zuzuordnen ist, da er die Sperre von Spielteilnehmern zum Gegenstand hat, wie im staatlichen Strafverfahren an die Anträge der Parteien nicht gebunden ist und unabhängig eine eigene Sachentscheidung treffen muss, also auch eine Strafe aussprechen kann, die höher als der Antrag des Verbands oder geringer als der Antrag des Mitglieds ist.

2

I. Der Spruchkörper ist aber der Auffassung, dass auch ein Verbandsrechtsstreit, der dem Sportstrafrecht zuzuordnen ist, weil er die Sperre von Spielteilnehmern betrifft, ein kontradiktorisches Verfahren ist, in dem der Dispositionsgrundsatz gilt und das Verbandsgericht daher an die Anträge der Parteien gebunden ist.

Der Dispositionsgrundsatz ist das Recht der Parteien, über den Rechtsstreit im Ganzen zu verfügen und durch Anträge maßgeblich zu beeinflussen und ihn auch vorzeitig zu beenden. Beginn und Durchführung des Verfahrens werden also weitgehend dem Selbstbestimmungsrecht der Parteien übertragen. Dies geschieht deshalb, weil es in Zivilverfahren um die Durchsetzung privater Rechte geht und es deshalb dem Einzelnen auch überlassen bleiben kann, wie er mit seinen Rechten umgehen will. Die Dispositionsmaxime bedeutet die konsequente Übertragung des im materiellen Recht geltenden Grundsatzes der Privatautonomie auf den Zivilprozess (so *Musielak* in *Musielak/Voit-ZPO*, 14. Aufl. 2017, Einleitung Rn. 35).

Der Spruchkörper wendet für die Bindung an die Anträge nicht das Oficialprinzip, welches allerdings in der Verbandsgerichtsordnung des Berufungsgegners ebenfalls Niederschlag gefunden hat, sondern den Dispositionsgrundsatz an, da ein verbandsinternes Sportstrafverfahren ohnehin nur auf Antrag von Parteien vor den Verbandsgerichten zu entscheiden ist. Ein Legalitätsprinzip, wie es § 152 I StPO der Staatsanwaltschaft vorgibt, enthalten die Regelungen des Berufungsgegners nicht. Der Rechtsausschuss des Berufungsgegners fungiert zudem als Berufungsinstanz. Sogar im Rechtsmittelrecht des staatlichen Strafverfahrens besteht aber eine eingeschränkte Dispositionsbefugnis der Parteien, vgl. §§ 302 f StPO. Im Verbandsstrafrecht

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

verdient diese Dispositionsbefugnis noch weitergehenden Raum, da das Verfahren nicht im gleichen Maße einem öffentlich-rechtlichen Strafanspruch und dem prozeduralen Schutz des Delinquenten dienen muss. Auch andere Vorgaben des staatlichen Strafverfahrens, die dem Schutz des Beschuldigten dienen, finden im Verbandsstrafrecht des Berufungsgegners keine Anwendung. Deutlich wird dies etwa an dem Verzicht auf die Unschuldsvermutung (Artt. 20 III GG; 6 II EMRK) durch § 53 I 1, IV der Spielordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V. (DBB-SO), der in Verbindung mit § 1 S. 1 der Spielordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV-SO) auch für den Spielbetrieb des Berufungsgegners Geltung entfaltet.

II. Zur Dispositionsbefugnis gehört auch die Möglichkeit der Parteien, über den Anspruch im Rahmen des Prozesses zu disponieren: Der Kläger kann auf den Anspruch verzichten, worauf die Klage durch Verzichtsurteil abzuweisen ist; der Beklagte muss jederzeit die Möglichkeit haben, den geltend gemachten Anspruch anzuerkennen, was (insoweit) zu einem Anerkenntnisurteil führt. Das Gericht ist an Anerkenntnis und Verzicht gebunden (vgl. dazu *Bundesgerichtshof* v. 04.03.2010 [XI ZR 228/09] - Juris).

Genau dies ist hier im Laufe des Verbandsrechtsstreits geschehen. Der Berufungsführer hat auf einen Teil seines (prozessualen) Strafaufhebungsanspruchs verzichtet, indem er sich mit einer Strafe von sechs Spielen einverstanden erklärt hat. Der Berufungsgegner hat einen Teil des Strafaufhebungsantrags anerkannt, indem er die Entscheidung der Spielleitung nicht mehr in vollem Umfang, sondern nur noch im Umfang von sechs Spielen verteidigt.

B. Der Spruchkörper sah sich daher gehindert, sich mit einer ganzen Reihe von Rechtsfragen zu befassen, die die Aktenlage ansonsten aufgeworfen hätte. Dazu gehören im Lichte des § 23 I, II StGB zunächst die Fragen, ob auch der Versuch einer Tötlichkeit eine Tötlichkeit im Sinne des Strafenkatalogs des Berufungsgegners ist und wie in diesem Fall das Strafmaß zu bestimmen ist. Weiter wäre – unter Berücksichtigung des Schweigens des Verbandsrechts dazu – zu prüfen gewesen, ob auch eine Strafaussetzung zur Bewährung ein der Verbandsgerichtsbarkeit des Berufungsgegners zur Verfügung stehendes Mittel ist.

C. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den Rechtsgedanken der §§ 269 III 2; 91 I 1 ZPO und entspricht dem Verhältnis, in dem die angegriffene Entscheidung der Spielleitung aufrechterhalten bzw. aufgehoben wurde.